



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2013

**Schweiz muss Suizidhilfe regeln. Besprechung des Urteils des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. Mai 2013 (67810/10)**

Hürlimann, Daniel

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-109821>
Journal Article

Originally published at:

Hürlimann, Daniel (2013). Schweiz muss Suizidhilfe regeln. Besprechung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. Mai 2013 (67810/10). *Pflegerecht*, 2(3):180-181.

Pflegerecht

Pflegerecht – Pflegewissenschaft

130 Pflege und Recht in Bezug auf Geschlechtsvariationen

Maya Shaha

146 Das Verzichtvermögen im Spannungsfeld des Rechts der Ergänzungsleistungen und des Rechts auf Sozialhilfe

Martin Kaiser

156 H. M. v. Sweden – der erste Entscheid des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Iris Glockengiesser

165 Impfzwang in Gesundheitsbetrieben des Privatrechts

Julia Hug, Kurt Pärli



Stämpfli Verlag

3 | 13

Inhalt

EDITORIAL	129	RECHTSPRECHUNG	178
WISSENSCHAFT.....	130	DER KONKRETE FALL.....	184
GESETZGEBUNG	174	NEUIGKEITEN.....	191

Impressum

Schriftleiter

Prof. Dr. Hardy Landolt, LL.M.
Landolt Rechtsanwälte
Schweizerhofstrasse 14, Postfach, 8750 Glarus
Tel. 055 646 50 50, Fax 055 646 50 51
E-Mail: redaktion@pfleregerecht.ch
www.pfleregerecht.ch

Adressänderungen und Inserataufträge sind ausschliesslich an den Stämpfli Verlag AG, Postfach 5662, 3001 Bern, zu richten. Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der Zeitschrift «Pfleregerecht» vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich, im Februar, Mai, August, November.

Abonnementspreise 2013

AboPlus (Zeitschrift und Onlinezugang)

– Schweiz: CHF 98.50

– Ausland: CHF 114.–

Onlineabo: CHF 82.–

Einzelheft: CHF 22.–

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Onlineangebote 8% MwSt.

Abonnemente

Tel. 031 300 62 59, Fax 031 300 63 90

E-Mail: abonnemente@staempfli.com

Inserate

Tel. 031 300 63 89, Fax 031 300 63 90

E-Mail: inserate@staempfli.com

© Stämpfli Verlag AG Bern 2013

Gesamtherstellung: Stämpfli Publikationen AG, Bern
Printed in Switzerland,
Printausgabe ISSN 2235-2953
Onlineausgabe ISSN 2235-6851

Herausgeber

Hardy Landolt

Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar in Glarus

Gemeinsam mit:

Iren Bischofberger

Prof. Dr., Prorektorin der Kalaidos Fachhochschule Gesundheit und Fachbereichsleiterin Forschung bei Careum F+E, Forschungsinstitut der Kalaidos FH Departement Gesundheit, Zürich

Brigitte Blum-Schneider

MLaw, Doktorandin SNF an der Universität Zürich

Peter Breitschmid

Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Zürich

Christiana Fountoulakis

Prof. Dr. iur., Professorin an der Universität Freiburg

Thomas Gächter

Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Zürich, zugleich Kompetenzzentrum MERH UZH

Stephanie Hrubesch-Millauer

Prof. Dr. iur., Professorin an der Universität Bern

Ueli Kieser

Prof. Dr. iur., Vizedirektor am Institut für Rechtswissenschaften und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen,

Titularprofessor an der Universität St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität Bern, Rechtsanwalt in Zürich, Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Tanja Manser

Prof. Dr. phil., Professorin für Psychologie an der Universität Freiburg

Julian Mausbach

Dr. iur., Geschäftsführer Kompetenzzentrum MERH UZH, Zürich

Peter Mösch Payot

lic. iur., LL.M., Dozent am Institut Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern

Kurt Pärli

Prof. Dr. iur., Dozent und Leiter Zentrum für Sozialrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie Privatdozent an der Universität St. Gallen

René Schwendimann

Dr. sc. cur., Leiter Bereich Lehre am Institut für Pflegewissenschaft der Universität Basel

Patientenrecht

Nr. 40

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. Mai 2013 (67810/10)

Schweiz muss Suizidhilfe regeln

Die Forderung nach einer gesetzlichen Regulierung der Suizidhilfe ist nicht neu. Deren Umsetzung scheiterte bisher unter anderem daran, dass man die Thematik einzig aus der strafrechtlichen Perspektive betrachtet hat. Ein Blick auf die derzeit geltenden Grundsätze zeigt, dass diese lückenhaft sind. So ist insbesondere unklar, ob Suizidhilfe auch dann zulässig ist, wenn die betroffene Person nicht am Lebensende steht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Schweiz dazu aufgefordert, umfassende und klare Leitlinien über den Zugang dieser Personen zu einer todbringenden Substanz zu erlassen.

Sachverhalt

Eine 82-jährige urteilsfähige Frau möchte seit mindestens acht Jahren sterben, befindet sich aber unbestrittenermassen noch nicht am Lebensende im Sinne der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Mehrere Ärzte lehnten die Verschreibung des todbringenden Mittels (Natrium-Pentobarbital) nicht aus Gewissensgründen ab, sondern weil sie standesrechtliche Konsequenzen befürchteten. Die Frau gelangte in der Folge an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, welche die Verschreibung ebenfalls ablehnte und deren Entscheid vom Zürcher Verwaltungsgericht und vom Bundesgericht bestätigt wurde. Zuletzt wandte sie sich an den EGMR, machte eine Verletzung ihres (gestützt auf ein früher ergangenes Urteil des EGMR bestehenden) Rechts auf Wahl von Art und Zeitpunkt der Lebensbeendigung geltend und verlangte die Verschreibung des Natrium-Pentobarbitals.

Erwägungen

In seinem Urteil vom 14. Mai 2013 erkennt der EGMR eine Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Schweiz, indem diese nicht genügend klare Leitlinien im Hinblick auf den Umfang des Rechts auf Lebensbeendigung bereitstellt. Dies habe dazu geführt, dass sich die Beschwerdeführerin in einem Zustand der Angst und Ungewissheit wiedergefunden habe ([...] the applicant must have found herself in a state of anguish and uncertainty regarding the extent of her right to end her life [...]).

Der Gerichtshof äussert sich explizit nicht dazu, wie eine allfällige Regulierung aussehen soll und lässt damit grundsätzlich auch die Möglichkeit offen, für solche Fälle eine Verschreibung zu verbieten. Die Schweiz verletzt gemäss Urteilstext die Menschenrechtskonvention einzig dadurch, dass sie bis heute keine genügend klare Regulierung für solche Fälle erlassen hat. Dies ist – entgegen der Berichterstattung in der NZZ vom 15. Mai 2013 – nicht als Kampfansage an das Richterrecht zu verstehen: Beanstandet wurde nämlich nicht etwa eine fallorientierte Entscheidungsfindung, sondern das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für den Umgang mit solchen Fällen und die daraus folgende Unsicherheit für die betroffenen Menschen, aber auch für weitere Akteure wie namentlich die mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte.

Der Gerichtshof hat es darüber hinaus auch abgelehnt, eine Verschreibung von Natrium-Pentobarbital im konkreten Fall anzuordnen. Stattdessen hat er darauf hingewiesen, dass es das Ziel der EMRK sei, die darin festgeschriebenen Rechte und Freiheiten

durch die Mitgliedstaaten und deren Rechtssysteme zu gewährleisten.

Bemerkungen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz in Anwendung von Art. 43 EMRK eine Verweisung an die Grosse Kammer des EGMR beantragt hat. Sollte der Antrag angenommen werden, bliebe abzuwarten, wie die Grosse Kammer entscheidet. Ansonsten wird das Urteil der Kammer 14. Mai 2013 endgültig und verbindlich.

An dieser Stelle soll nicht darüber spekuliert werden, wie die Grosse Kammer entscheiden könnte. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass das Urteil mit vier zu drei Stimmen gefällt worden ist und dass die Schweizer Richterin mit der Mehrheit gestimmt hat. Unbestritten dürfte sein, dass es zur Frage der Regulierung der (organisierten) Suizidhilfe eine gesamtgesellschaftliche Diskussion braucht. Diese ist jetzt mit dem – nur schon deshalb zu begrüßenden – Urteil des EGMR wieder lanciert. Indem der EGMR auf die Schwierigkeiten der politischen Konsensfindung in ethischen Fragen verweist, deutet er an, dass die Entwicklung von Leitlinien durch das Bundesgericht nicht genügen dürfte und dass es eine gesetzliche Regelung braucht.

Auch wenn der EGMR offen lässt, ob ein Gesetz im formellen Sinn erlassen werden muss, ist festzuhalten, dass eine Anpassung auf Verordnungsebene keine Lösung sein kann. Eine allfällige Liberalisierung der Regeln für die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital bedürfte einer Änderung des Heilmittelgesetzes, welches verlangt, dass beim Umgang mit Heilmitteln die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet wird (Art. 3 HMG). Die Verschreibung einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital widerspricht somit den allgemeinen Bestimmungen des aktuell gültigen Gesetzes.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Tribunal régional du Littoral et du Val-de-Travers vom 8. Juli 2013 verwiesen, in dem ein Arzt gestützt auf Art. 86 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 HMG für die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital zu einer Busse von 500 Franken verurteilt wurde. Eine schriftliche Urteilsbegründung war im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die vorliegende Ausgabe von Pfleregerecht noch nicht erhältlich.

Daniel Hürlimann